Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9930 — LGP/TPG/WellSky)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 280/09)

1. Am 18. August 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates bei der Kommission eingegangen. [1]

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Leonard Green & Partners, L.P. („LGP", USA),

— TPG Capital („TPG", USA),

— WellSky Corporation („WellSky", USA).

LPG und TPG übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von WellSky. TPG hat derzeit die alleinige Kontrolle über WellSky.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— LGP: Private-Equity-Gesellschaft, die in erster Linie in Unternehmen investiert, die u. a. Verbraucher-, Unternehmens- und Gesundheitsdienstleistungen erbringen und in den Bereichen Einzelhandel, Vertrieb und Industriegüter tätig sind;

— TPG: private Investmentgesellschaft, die eine Fondsfamilie verwaltet, die durch Übernahmen und Unternehmensumstrukturierungen Beteiligungen an unterschiedlichen Unternehmen erwirbt;

— WellSky: Anbieter spezieller Software für die Gesundheitsbranche (SAAS-Modell — „software as a service" und andere Software-Plattformen) zur Verwaltung klinischer, finanzieller und administrativer Arbeitsabläufe. Im EWR vertreibt WellSky ausschließlich Softwarelösungen für das Medikationsmanagement sowie Chemotherapiemanagement-Software.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9930 — LGP/TPG/WellSky

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË